

Öffentliche Bekanntmachung
Interessenbekundungsverfahren
des Landkreises Börde
zur VHCⁱ-Versorgung
von öffentliche Einrichtungen, Bildungs- und Schulstandorten

I. Ausschreibende Stelle und Ansprechpartner

Landkreis Börde
Dezernat 4
Stabsstelle Breitband
Herr Haupt / Herr Tretschok
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Internet: www.landkreis-boerde.de

E-Mail: holger.haupt@landkreis-boerde.de
michael.tretschok@landkreis-boerde.de

Telefon: +49 3904 7240-6286 (Herr Haupt)
+49 3904 7240-6282 (Herr Tretschok)

Telefax: +49 3904 7240-56610

II. Verfahrensgegenstand

1. Aufgabenstellung

In Ergänzung zur Marktkonsultation vom 13.02.2020 bis 14.04.2020 führt der Landkreis Börde – sich dabei orientierend an der „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next-Generation-Access (NGA)-Breitband-versorgung vom 15. Juni 2015“ – ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren durch, um eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahme zur adressgenauen Erschließung mit Very-High-Capacity-Netze (Gigabit-taugliche Breitband-Glasfasernetze) vorzubereiten.

Das anhängige Verfahren stellt ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren gemäß § 4 Abs. 5 der "Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA) - Breitbandversorgung" vom 15.06.2015 (NGA-RR) in Anlehnung an § 7 Abs.2 BHO und **keine** Vorinformation im Sinne des Vergaberechtes im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG, dar.

Das vorliegende Interessenbekundungsverfahren dient der Ermittlung der Bereitschaft bzw. Absicht der TK-Anbieter oder Marktteilnehmer zuverlässig breitbandige Teilnehmeranschlüsse mit einer Mindestbandbreite von 1000 Mbit/s im Down-/Upstream in den weißen NGA-Flecken/weiße Adressen des Projektgebietes zu errichten. Vertiefend hierzu soll im Falle einer bestehenden Absicht geklärt werden, mit welchen ggf. notwendigen Beihilfemaßnahmen diese Erschließung erfolgen soll.

Dabei geht es um folgende potentielle Fördergegenstände:

- **Förderung der Nutzung und Verlegung passiver Breitbandinfrastruktur durch die öffentliche Hand**
- **Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke eines Netzbetreibers**

Das Interessenbekundungsverfahren ist ein unverbindlicher Verfahrensschritt, der der Vorbereitung der Ausschreibung dient.

Der Landkreis Börde bittet potenzielle Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze in ihren Interessenbekundungen die aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen für den Aufbau eines VHC-Netzes mit zuverlässigen Bandbreiten von 1.000 MBit/s symmetrisch zu benennen.

Die Angaben müssen folgende Details enthalten:

Bei der Förderung der Nutzung und Verlegung passiver Infrastruktur durch die öffentliche Hand:

- Erklärung der Bereitschaft zur Anmietung einer passiven Infrastruktur, mindestens über 7 Jahre Pachtlaufzeit ab Fertigstellung
- Indikative Angabe Höhe der Pachtzahlung für die Nutzung der passiven Infrastruktur im Gebiet/den Teilgebieten in EUR per Monat und Anschluss und zur möglichen Dauer des Pachtvertrages sofern von 7 Jahren abweichend
- Angaben zum technischen Konzept inkl. Übertragungstechnologie, zur technischen Zulassung und zur Netzplanung inkl. Backbone-Anbindung; sofern Teilgebiete erschlossen werden sollen, ist eine adressgenaue Definition erforderlich
- Bestätigung, dass eine reale Downloadübertragungsrate von mind. 1.000 MBit/s symmetrisch an den genannten Adressen erreicht werden
- Angaben zu den geplanten Endkundenpreisen, Preisbindung mind. 2 Jahre
- Beleg, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist (oder vergleichbare Nachweise)

Bei der Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke eines Netzbetreibers:

- Erklärung der Bereitschaft zur Aufrechterhaltung und Betrieb der Infrastruktur, mindestens über 7 Jahre ab Fertigstellung
- Indikative Angaben zum Investitionsvolumen
- Angaben zur Höhe der Betriebseinnahmen über 7 Jahre nach Fertigstellung

- Angaben zur Höhe der Betriebskosten über 7 Jahre nach Fertigstellung
- Angaben zur Höhe des benötigten Zuschusses zu den Investitionskosten: für die Ermittlung eines angemessenen Zuschusses sind die Betriebseinnahmen von den laufenden Betriebskosten und den anfallenden Investitionskosten (u.a. für die notwendigen aktiven und passiven Netzelemente, die Errichtung der Netzinfrastruktur (Baumaßnahmen) einschließlich der notwendigen Erschließungsmaßnahmen) abzuziehen; der Betrachtungszeitraum beträgt 7 Jahre nach Inbetriebnahme
- Angaben zum technischen Konzept inkl. Übertragungstechnologie, zur technischen Zulassung und zur Netzplanung inkl. Backbone-Anbindung; sofern Teilgebiete erschlossen werden sollen, ist eine adressgenaue Definition erforderlich
- Erläuterung der Netzkomponenten, z. B. FTTB oder FTTHⁱ; GPON oder PtP, zusätzliche NVts etc.
- Bestätigung, dass eine reale Downloadübertragungsrate von mind. 1.000 MBit/s symmetrisch an den genannten Adressen erreicht werden
- Angaben zu den geplanten Endkundenpreisen
- Beleg, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist (oder vergleichbare Nachweise)

Die Unternehmen haben zudem bei beiden Fördergegenständen die aus ihrer Sicht existierenden Möglichkeiten, bestehende Infrastrukturen für die Maßnahme zu nutzen, zu benennen. Informationen dazu sind u.a. dem Bundesbreitbandatlas, dem Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur und dem Breitbandatlas des Landes Sachsen-Anhalt zu entnehmen.

Die Bekanntmachung zum Interessenbekundungsverfahren wird auf dem zentralen Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht und auf dem Breitbandportal des Landes Sachsen-Anhalt www.breitband.sachsen-anhalt.de dokumentiert. Das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens wird ebenfalls auf genannten Portalen veröffentlicht.

Basierend auf den Interessenbekundungen der Unternehmen soll im nächsten Schritt adressgenau die wirtschaftlich günstigste Fördermaßnahme ausgeschrieben werden. Die Durchführung dieses Interessenbekundungsverfahrens verpflichtet den Landkreis Börde **nicht** zur Durchführung der o.g. Ausschreibung, des weiteren sind Änderungen in der Objektliste möglich.

Nach Eingang der Interessenbekundungen behält sich der Landkreis Börde vor, vertiefende Gespräche mit den Interessenten über die Belastbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Bekundungen zu führen.

Die erbetenen Angaben und Anlagen sind für das Gebiet schriftlich bis zum **30.06.2020** an die genannte Adresse zu richten. Zusätzlich kann die Interessenbekundung direkt über das zentrale Onlineportal: www.breitbandausschreibungen.de abgegeben werden.

2. Losbildung

Aufgrund der Verteilung der genannten Adresspunkte, der damit verbundenen anzunehmenden unwirtschaftlichen Kosten-/Umsatz-Situationen sowie der unterschiedlichen Nutzung werden in diesem Interessenbekundungsverfahren die Ausbaugebiete als folgende Lose mit folgender Unterteilung gebildet:

- Los 1: Einheitsgemeinde Hohe Börde
 - 1.1 öffentliche Einrichtungen - keine
 - 1.2 Schulen

- Los 2: Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben
 - 2.1 öffentliche Einrichtungen
 - 2.2 Schulen

- Los 3: Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt
 - 3.1 öffentliche Einrichtungen
 - 3.2 Schulen

Eine Interessensbekundung kann insgesamt für alle Lose oder einzelne Lose oder auch nur für eine einzelne Unterteilung erfolgen.

Die Nennung der förderfähigen Kosten (Beihilfemaßnahme) im Wirtschaftlichkeitslücken- und Betreibermodell soll je Los / Unterteilung und anzuschließende Adresse vorgenommen werden. Da sich bei einer Zusammenfassung von mehreren Adressen je Los Synergieeffekte ergeben können, ist zusätzlich je Los und je Unterteilung ein Gesamtförderbetrag / Blockpacht auszuweisen.

III. Rechtsgrundlagen

Beihilfe- und förderrechtliche Grundlagen

Das vorliegende Interessenbekundungsverfahren findet auf der Grundlage und im Rahmen der folgenden Beihilfe- und förderrechtlichen Vorschriften statt:

- Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), Breitbandleitlinien, ABI. C 25 vom 26.1.2013, geändert durch Mitteilung der Kommission (2014/C 198/02), ABI. C 198 vom 27.6.2014,
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, geändert mit der 1.Novelle vom 03.07.2018, überarbeitete Version vom 15.11.2018,
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung, NGA-RR,

- Verordnung (EU) 2017/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen,
- RICHTLINIE (EU) 2018/1972 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation und
- Schreiben der Europäischen Kommission, Staatliche Beihilfe SA.38348 (2014/N) – Deutschland, Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland vom 15.06.2015;

IV. Anlass und Ziel des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens

1. Ist-Versorgungssituation

Im Landkreis Börde ist die Verfügbarkeit von zukunftsfähigen Breitbandinternetanschlüssen über sog. VHC-Netze (Gigabitnetze) ein wichtiger Faktor der Bildungslandschaft und anderer öffentlicher Einrichtungen. Viele Schul- und Bildungsstandorte, Verwaltungseinrichtungen, Museen, Bibliotheken und weitere kulturelle Einrichtungen sind jedoch unterversorgt, da dort aktuell keine Infrastruktur für Gigabit-taugliche Anschlüsse existiert und auch in naher Zukunft voraussichtlich keine Gigabit-Anschlüsse entstehen werden.

Die Ist-Versorgungssituation mit VHC-Breitbandanschlüssen in den entsprechend unterversorgten Standorten stellt sich nach Kenntnis der ARGE-Breitband im Landkreis Börde derzeit wie in dem Kartenmaterial in den Anlagen dargestellt dar (siehe Karten „Ist-Versorgungssituation auf Ebene der Städte und Gemeinden – Breitbandatlas“).

2. Soll-Versorgungssituation mit VHC-Breitbandanschlüssen

Wegen der Ist-Versorgungssituation und der begrenzten Ausbautätigkeit privater TK-Netzbetreiber beabsichtigt der Landkreis, an den nachfolgend genannten Standorten des Landkreises Börde den Aufbau von entsprechenden Breitbandinfrastrukturen durch Einsatz öffentlicher Maßnahmen unter Berücksichtigung förder-, beihilfen-, haushalts- und vergaberechtlicher Vorgaben zu unterstützen:

Ziel ist die möglichst kurzfristige Beseitigung der Breitbandunterversorgung durch Errichtung von VHC-Giga-Netzstrukturen mit Breitbandanschlüssen, die folgende Eigenschaften aufweisen:

- Glasfaserbasierte Anschlüsse bis zum Endteilnehmer
- APL-HÜP - Übergang von der NE 3 zur NE 4 (FTTB, FTTH) ⁽ⁱ⁾⁽ⁱⁱ⁾

Der Landkreis Börde als Träger öffentlicher Einrichtungen plant daher den Aufbau entweder

- durch passive Breitbandinfrastrukturen (Leerrohre mit Glasfaserkabeln) auf FTTB/H-Basis und die Verpachtung der eigenen Breitbandinfrastrukturen an einen TK-Netzbetreiber auf Grundlage des sog. Betreibermodells oder
- die Offerte eines verlorenen Zuschusses in Form der Wirtschaftlichkeitslücke an Netzbetreiber auf FTTB/H-Basis. Hierfür sollen ggf. auch öffentliche Mittel aus aktuellen und künftigen Bundes- und EU-Förderprogrammen beantragt und wenn möglich, mit weiteren Landesfördermitteln sowie Eigenmitteln kofinanziert werden.

3. Berücksichtigung (vorhandener) TK-Netzbetreiber

Bevor die öffentliche Hand finanzielle Maßnahmen ergreift, muss sie feststellen, ob und ggf. in welchem Umfang private TK-Netzbetreiber einen rein marktgetriebenen Aufbau eines VHC-Netzes in den betreffenden Gebieten mit Blick auf die nächsten drei Jahre realisieren wollen (vgl. z. B. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, SWD(2016) 300 final, COM(2016) 587 final, Seite 10 - regulatorische Bedingungen; Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), 3.6 Beihilfen für ultraschnelle Breitbandnetze Rd. Nr. 82 ff ; § 4 NGA-RR).

Grundsätzlich ist vor Durchführung geförderter Maßnahmen daher zunächst ein Markterkundungsverfahren vorzuschalten. Nur in den Gebieten, die dann immer noch als weiße / graue VHC-Flecken qualifiziert werden müssen, wird die öffentliche Hand zur Erreichung der gewünschten Soll-Versorgungssituation ggf. öffentliche Mittel einsetzen.

4. Aktualisierung der Marktkonsultation aus 2015, 2016 und 2020

Im Zeitraum vom 12.03. bis 12.06.2015 und vom 05.07 bis 05.08.2016 sowie vom 13.02.2020 (Bekanntmachung) bis zum 04.05.2020 (Abschluss) hat der Landkreis Börde bereits je eine öffentliche Marktkonsultation durchgeführt. Er bat darin um Mitteilung und Erläuterung, ob und inwieweit private TK-Netzbetreiber im Kreisgebiet bereits NGA-Netzstrukturen anbieten. Ferner wurde danach gefragt, ob und inwieweit private TK-Netzbetreiber innerhalb der kommenden drei Jahre NGA-Netze im Kreisgebiet ausbauen.

Auch die Ergebnisse der Marktkonsultation von 2020 liegen zwischenzeitlich vor. Im Ergebnis hat kein TKU einen konkreten Meilensteinausbauplan vorgelegt. Es muss angenommen werden, dass ein privatwirtschaftlicher Ausbau der dem Verfahren zu grunde liegenden Adressen nicht bzw. nicht fristgerecht erfolgt.

Somit steht es der ausschreibenden Stelle frei, in diesen Gebieten / Adressen mit der Umsetzung von Maßnahmen der öffentlichen Hand zu beginnen bzw. diese fortzusetzen (vgl. Rn. 65, 85 EU-Breitbandleitlinien sowie § 4 Abs. 10 NGA-RR).

V. Aufnahme in den Breitbandatlas

Die am mgl. Förderverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen ihre eigenen Infrastrukturen zwingend der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu (§ 4 Abs. 8 NGA-RR).

VI. Kein Aufwendungsersatz im Interessenbekundungsverfahren

Der Landkreis Börde gewährt keinen Aufwendungsersatz in diesem Interessenbekundungsverfahren.

VII. Fristbeginn und Fristende

Beginn der Interessenbekundung: 14.05.2020

Ende der Interessenbekundung: 30.06.2020
(für die Frist ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Posteingangs entscheidend)

Anlagen

- ANLAGE 1: Auflistung der in Frage kommenden Schulstandorte, Bildungs- und öffentliche Einrichtungen
- ANLAGE 2: Kartendarstellung der Standorte

Begriffserklärungen

- i. VHC-Netze // FTTB // FTTH
 - Very-High-Capacity-Netze (Gigabit-taugliche Breitband-Glasfasernetze)
 - Fiber to the Building (Glasfaseranschluss von Gebäuden)
 - Fiber to the Home (Glasfaseranschluss von Wohnungen)
- ii. APL-HÜP - Übergang von der NE 3 zur NE 4
 - Abschlusspunkt Linientechnik – Hausübergabepunkt
 - Netzebene 3: Glasfaserverteilnetz bis zu den einzelnen Hausanschlüssen
 - Netzebene 4: Breitband-Netzwerk innerhalb eines Gebäudes (Glasfaser oder Kupfer)